

Fälle zu §§ 133, 136 StGB

Fall 1 BGHSt 18, 312

Der Angeklagte hatte als Bademeister der Gemeinde Bad R. die Kurmittelhauskasse zu führen, aus der das Tagegeld der Sozialversicherungen an ihre erholungssuchenden Mitglieder gezahlt wurde. Die Gemeinde stattete ihn mit einem Anfangsbetrag von 500,- DM aus, den sie nach Verbrauch wieder auf die ursprüngliche Höhe auffüllte. Die Verwendung des Geldes hatte er durch Quittungen der Empfänger in »Auszahlungslisten« nachzuweisen. Er entnahm der Kasse im Laufe der Jahre 10.000,- DM rechtswidrig für eigene Zwecke. Um die Unterschleife zu verdecken, fälschte er Quittungen; teils verfälschte er sie.

Fall 2 BGHSt 35, 340

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte jeweils Verwahrstücke (Asservate), in einem Fall außerdem ein ärztliches Gutachten, die ihm als zuständigem Sachbearbeiter der Kriminalpolizei in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren überlassen worden waren, nach Beendigung seiner Ermittlungstätigkeit entgegen den Dienstvorschriften nicht zusammen mit den Ermittlungsvorgängen an die Staatsanwaltschaft weitergereicht oder der Verwahrstelle der Polizei zugeleitet, sondern sie, ohne dies in den Akten zu vermerken, weiter in einem – unverschlossenen – Schrank bzw. im – unverschlossenen – Schreibtisch seines Dienstzimmers aufbewahrt, wo sie später bei Durchsuchungen des Zimmers aufgefunden wurden.

Fall 3 BGHSt 38, 381

In einem Ermittlungsverfahren gegen P. zog der Angeklagte als ermittelnder Staatsanwalt eine Verfahrenseinstellung gegen eine Geldauflage nach § 153 a Abs. 1 StPO in Erwägung. Dies eröffnete er dem Beschuldigten in einer Unterredung. P. gelang es unter Darlegung seiner beschränkten finanziellen Möglichkeiten, die Geldauflage von ursprünglich 3.500 DM auf 2.000 DM zu senken. Zu dem Empfänger der Geldauflage teilte der Angeklagte lediglich mit, der Betrag werde an einen gemeinnützigen Verein gehen. Da P. daran gelegen war, seine vorläufig entzogene Fahrerlaubnis alsbald zurückzuerhalten, kam er mit dem Angeklagten ferner überein, die Auflage mittels eines dem Angeklagten auszuhändigenden Schecks zu erfüllen. P. ließ sich von seiner Tochter einen Scheck ausstellen, auf dem er neben dem Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens – ohne den Überbringerzusatz streichen zu lassen – das Sozialwerk des Landessportbundes als Berechtigten eintragen ließ. Der Scheck wurde dem Angeklagten Zug um Zug gegen Rückgabe des beschlagnahmten Führerscheins ausgehändigt. Im Anschluß an die Übergabe verfügte der Angeklagte die Einstellung des Verfahrens. Vier Tage später legte er den Scheck einer Bank vor und wies die Bankangestellte an, die Schecksumme dem Hauptkonto seines Tennisclubs gutzuschreiben. Den »Scheck-Einreicher« übergab der Angeklagte einer Vereinsangestellten. Seiner Bitte entsprechend verrechnete sie den Scheck mit seinen Beitrags- und Trainingsschulden in Höhe von 1.280 DM und 310 DM und verwendete den Restbetrag für das Jugendfördertraining. Dem Jugendförderkonto, dem durch die Tätigkeit des Angeklagten insgesamt bereits mindestens 25.950 DM aus Geldauflagen bei Verfahrenseinstellungen zugeflossen waren, wurden dadurch 410 DM gutgeschrieben.

Fall 4 BayObLG NJW 1992, 1399

Der Angekl. parkte sein Fahrzeug in der Fußgängerzone. Von dort wurde es auf polizeiliche Anordnung auf das Betriebsgelände eines privaten Abschleppunternehmers abgeschleppt. Von dort holte sich der Angekl. das Fahrzeug zurück.

Fall 5 BGHSt 33, 190

Der Leiter der für die Erteilung von Fahrerlaubnissen und das Ausstellen von Führerscheinen zuständigen Verwaltungsabteilung stellte deutsche Führerscheine aus, obgleich er wußte, daß die Antragsteller nicht im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis waren.

Fall 6 OLG Köln NStZ 1987, 330

Am 12. 7. 1984 betrat ein Baukontrolleur der Stadt H. unangemeldet das Grundstück des Angekl., um dort eine baurechtswidrig eröffnete Baustelle zu versiegeln. Nachdem er die Versiegelungsverfügung mit 2 Nägeln an der Bauanlage befestigt hatte, kamen der Angekl. und seine Mutter hinzu. Der Baukontrolleur stellte sich vor und erklärte den Zweck seines Tuns. Im Verlauf eines Wortwechsels riß die Mutter des Angekl. die Versiegelungsverfügung ab. Sie und der Angekl. weigerten sich anschließend, die Urkunde wieder herauszugeben. Ein neues Siegel wurde indes nicht angebracht. Der Angekl. führte nach dem 12. 7. 1984 trotz Verbots und rechtskräftiger Abrißverfügung weitere Arbeiten zur Fertigstellung der begonnenen baulichen Anlage durch.